

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Buchbesprechung: Kleine Schriften

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

10) Gegen ansteckende Krankheiten (Epidemien) und Viehseuchen.

11) Gegen die tollten oder sonst gefährlichen und schädlichen Thiere.

12) Die Ernennung der Feldhüter, Bahnwarte oder Flurschützen.

13) Die Verfügungen über die Einquartierung des Militärs.

14) Die Führung der Aktiv- und Ortsbürger-Register.

15) Die Aufsicht über die Fremden.

16) Die Polizey gegen die Bettler.

17) Die Aufbewahrung der Geburts-, Sterbe-, und Ehe-, Nödeln, von denen ein Doppel hinter dem Gemeinderath liegen, und alljährlich von den Pfarrern ergänzt werden soll.

18) Die Ertheilung von Lebens-, und Todtenscheinen, Zeugnissen der Wahrheit und dergleichen.

19) Die vormundschaftliche Polizey unter Aufsicht der Distriktsgerichte.

20) Das Kirchen-, und Schulwesen, unter Aufsicht und Leitung des Kirchen- und Erziehungsraths.

21) Das Armenwesen.

22) Die Aufsicht und die Pflicht der Anzeige über die den Strafpolizeygesetzen zuwiderlaufenden Handlungen der Bürger.

23) Die Veranstaltung der in ihre Amtsverrichtungen einschlagenden neuen Bauten, Ausbesserungen und Einrichtungen.

24) Endlich sind die Gemeinderäthe zu Uebernahme derjenigen besondern Aufträge gehalten, die ihnen ausser den Verfügungen des gegenwärtigen oder anderer allgemeiner Gesetze, von den Verwaltungskammern über Gegenstände ertheilt werden, die in dem Bezirk ihrer Gemeinde zu vollziehen oder zu beaufsichtigen seyn könnten.

Die daherigen Auslagen sollen ihnen aber von der Verwaltungskammer längstens drey Monat nach Abschließung der daherigen Rechnung vergütet werden; falls nicht zum voraus das nöthige Geld hiefür angewiesen wäre.

[2] Als Verwaltungsbehörde.

58. Der Gemeinderath besorgt die Verwaltung der Ortsgemeindgüter, die Beziehung der ihm angewiesenen Einkünfte und ihre Verwendung zu den Ortspolizeyausgaben.

Die dem Gemeinderath zu Befriedigung dieser Bedürfnisse angewiesenen Einkünfte bestehen.

1) In denjenigen Gefällen, welche durch allgemeine oder besondere Gesetze demselben zu diesem Behufe zu beziehen überlassen werden.

2) In den Beiträgen, welche die Nichtortsbürger zu entrichten haben werden, und über die ein besonderes Gesetz die nähere Bestimmung enthalten wird.

3) In dem Ertrage der Ortsgemeindgüter.

Ein besonderes Gesetz wird das Nähere bestimmen, was zu den Gemeindgütern gehöre, und wie solche da wo sie mit den Gemeindgütern der Bürger oder anderer Mitgenossen vermischt sind, zu sündern seyen.

4) Endlich, wenn alle diese Hülfquellen nicht hinreichen, in der Besteuerung des Ertrags der im Gemeindebezirk liegenden Grundstücke und Häuser und der übrigen Einkünfte der Ortsbürger, die nicht von dem Ertrage der unbeweglichen Güter herrühren.

Ein besonderes Gesetz wird die nähern Bestimmungen dieser Besteuerungsart festsetzen.

(3) Berrichtungen der allfälligen Gemeindeverordneten.

59. Die Gemeindeverordneten versammeln sich als ein abgeordnetes Collegium:

1) Zu Berathung und beliebiger Abfassung eines Vorschlags über die allfällig nöthige Verminderung oder Vermehrung der Anzahl der Glieder des Gemeinderaths.

2) Zu Berathung und beliebiger Vorschlagsabfassung über die Vermehrung oder Verminderung der Gehalte der Mitglieder des Gemeinderaths.

3) Zu Vorberathung und Abfassung eines Gutachtens zur Annahme oder Verwerfung über alle diejenigen Vorschläge, welche der Gemeinderath der Generalversammlung, kraft Art. 27, vorzutragen hat.

(Der Fortsetzung folgt.)

Kleine Schriften.

Ueber die Festsetzung einer neuen Constitution für Helvetien. 8. (Zürich 1801.) S. 8.

„Helvetier! Solltet Ihr es noch einmal wagen, auf das sandigte Fundament des Einheitsystems Eure Constitution zu bauen. Ihr habt's doch schon erfahren. — Es geht nicht.“ —

Dies ist der Text der kleinen Flugschrift, die in der Rückkehr zu einem vollständigen Federalism' dem Vaterlande Heil verkündet, und deren Vf. davon auch in der That überzeugt zu seyn scheint.

Lied uf d' Sämpacher, Schlacht. 8. Luzern bey Meyer u. Comp. 1801. S. 8.

Das Lied ward am 6ten Juni, bey der diesjährigen Jahresfeier der Schlacht gesungen, und gehört in die Sammlung der Hässlingerschen Volkslieder.